Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

(Nr. 2089.) Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 30. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Den Landesgesetzen, deren Verletzung ungeachtet ihres beschränkten Geltungsbereichs zufolge der Verordnung vom 28. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 299), sowie der Gesetze vom 15. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 38) und vom 24. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu:

I. die nachbezeichneten Großherzoglich oldenburgischen Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke vom 23. Mai 1891 und das Gesetz, betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzbl. für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 13 S. 61 und 78),
2. das Berggesetz vom 18. März 1891 (Gesetzbl. für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 13 S. 167);

II. die nachbezeichneten Gesetze für Elsaß-Lothringen:

1. das Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden, vom 7. März 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 11),

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1893.

2. das Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger, vom 4. Juli 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 91) mit Ausnahme des §. 5 dieses Gesetzes,
3. das Gesetz, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren, vom 24. Juli 1889 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 69) mit Ausnahme des vierten Abschnitts dieses Gesetzes,
4. das Gesetz, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern, vom 22. Juni 1891 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 41).

§. 2.

Die vorstehende Bestimmung findet in den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 30. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

(Nr. 2090.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886 und 26. März 1893. Vom 1. April 1893.

Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), ein Betrag von 22 000 000 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1893, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse (Reichs-Gesetzbl. S. 122), ein Betrag von 130 228 147 Mark, zusammen also ein Betrag von 152 228 147 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark und fünftausend Mark, ausgegeben werde.

Die Anleihe ist zum Effektivbetrage von 52 000 000 Mark mit jährlich drei vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

In Betreff des Restbetrages der Anleihe ermächtige Ich Sie, den Zinsfuß gleichfalls auf jährlich drei vom Hundert oder auch auf dreieinhalb vom Hundert und die halbjährlichen Zinstermine auf den 1. April und 1. Oktober oder auch auf den 2. Januar und 1. Juli festzusetzen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. April 1893.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Freiherr von Maltzahn.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.